

TE Vwgh Beschluss 2023/2/28 Ra 2022/10/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2023

Index

E1P

L92054 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

MRK Art6

SHG Ausführungsg OÖ 2020 §28 Abs1 idF 2019/107

SHG Ausführungsg OÖ 2020 §28 Abs1 idF 2022/107

SHG Ausführungsg OÖ 2020 §5 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §24 Abs4

12007P/TXT Grundrechte Charta Art47

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer, die Hofrätin Dr. Leonhartsberger und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Stoisser, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Dezember 2021, Zl. LVwG-351070/3/AL/TO, betreffend Leistungen nach dem Oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (mitbeteiligte Partei: T R in L), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung - der nunmehrigen Amtsrevisionswerberin - vom 4. August 2021 wurde die mitbeteiligte Partei verpflichtet, zuerkannte Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Zeitraum von 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2021 in näher genannter Höhe zurückzuerstatten.

2 Mit Spruchpunkt A des angefochtenen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Dezember 2021 wurde der von der mitbeteiligten Partei dagegen erhobenen Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit Spruchpunkt A des angefochtenen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Dezember 2021 wurde der von der mitbeteiligten Partei dagegen erhobenen Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

3 Begründend ging das Verwaltungsgericht im Kern davon aus, dass aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) eindeutig hervorgehe, dass bei der

Behördenzuständigkeit auf den Hauptwohnsitz abzustellen sei, der „unverzüglich nach Eintritt der maßgeblichen Umstände“ (hier: des Wohnsitzwechsels nach Linz) bestanden habe. Eine Verletzung der Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG liege daher im Revisionsfall nicht vor. Insbesondere könne aus dieser Bestimmung keine Anzeigepflicht gegenüber der Amtsrevisionswerberin abgeleitet werden. Begründend ging das Verwaltungsgericht im Kern davon aus, dass aus dem Wortlaut des Paragraph 28, Absatz eins, Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) eindeutig hervorgehe, dass bei der Behördenzuständigkeit auf den Hauptwohnsitz abzustellen sei, der „unverzüglich nach Eintritt der maßgeblichen Umstände“ (hier: des Wohnsitzwechsels nach Linz) bestanden habe. Eine Verletzung der Anzeigepflicht nach Paragraph 28, Absatz eins, Oö. SOHAG liege daher im Revisionsfall nicht vor. Insbesondere könne aus dieser Bestimmung keine Anzeigepflicht gegenüber der Amtsrevisionswerberin abgeleitet werden.

4 Gegen Spruchpunkt A dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, die sich als unzulässig erweist:

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, wenn die revisionsgegenständliche Regelung bereits außer Kraft getreten ist und es angesichts eines kleinen Kreises potentiell betroffener Personen nicht wahrscheinlich ist, dass noch über eine nennenswerte Anzahl vergleichbarer Fälle zu entscheiden sein wird (vgl. VwGH 30.11.2022, Ro 2019/05/0016 bis 0017; 4.5.2022, Ro 2022/06/0005 bis 0007; 25.11.2021, Ra 2020/10/0160; 15.9.2021, Ro 2021/01/0016; 10.8.2021, Ra 2021/02/0145). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, wenn die revisionsgegenständliche Regelung bereits außer Kraft getreten ist und es angesichts eines kleinen Kreises potentiell betroffener Personen nicht wahrscheinlich ist, dass noch über eine nennenswerte Anzahl vergleichbarer Fälle zu entscheiden sein wird vergleiche , VwGH 30.11.2022, Ro 2019/05/0016 bis 0017; 4.5.2022, Ro 2022/06/0005 bis 0007; 25.11.2021, Ra 2020/10/0160; 15.9.2021, Ro 2021/01/0016; 10.8.2021, Ra 2021/02/0145).

9 Ein derartiger Fall liegt hier vor, weil die Bestimmung des § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG in der Stammfassung LGBl. Nr. 107/2019 - deren Auslegung unter mehreren Gesichtspunkten, insbesondere jenem der Behördenzuständigkeit in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden außerordentlichen Amtsrevision als

grundsätzliche Rechtsfrage geltend gemacht wird - durch die Novelle LGBl. Nr. 107/2022 mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 - den Materialien (315/2022 Blg. Oö. Landtag 29. GP, S. 9 sowie 379/2022 Blg. Oö. Landtag 29. GP, S. 9) zufolge im Sinn einer Klarstellung - dahin geändert wurde, dass (u.a.) die Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände „bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen [ist], die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat“. Die nunmehrige Rechtslage entspricht daher im Ergebnis jener Auslegung der Stammfassung, die die Amtsrevisionswerberin in der vorliegenden Revision gegen jene des Verwaltungsgerichtes ins Treffen führt. Dass aber noch über eine nennenswerte Anzahl vergleichbarer Fälle, in denen die Stammfassung zur Anwendung gelangt, zu entscheiden sein wird, ist nicht ersichtlich. Ein derartiger Fall liegt hier vor, weil die Bestimmung des Paragraph 28, Absatz eins, Oö. SOHAG in der Stammfassung Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 2019, - deren Auslegung unter mehreren Gesichtspunkten, insbesondere jenem der Behördenzuständigkeit in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden außerordentlichen Amtsrevision als grundsätzliche Rechtsfrage geltend gemacht wird - durch die Novelle Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 2022, mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 - den Materialien (315/2022 Blg. Oö. Landtag 29. GP, Sitzung 9, sowie 379/2022 Blg. Oö. Landtag 29. GP, Sitzung 9,) zufolge im Sinn einer Klarstellung - dahin geändert wurde, dass (u.a.) die Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände „bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen [ist], die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat“. Die nunmehrige Rechtslage entspricht daher im Ergebnis jener Auslegung der Stammfassung, die die Amtsrevisionswerberin in der vorliegenden Revision gegen jene des Verwaltungsgerichtes ins Treffen führt. Dass aber noch über eine nennenswerte Anzahl vergleichbarer Fälle, in denen die Stammfassung zur Anwendung gelangt, zu entscheiden sein wird, ist nicht ersichtlich.

1 0 Soweit in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision auf eine „pflichtwidrige, generelle Unterlassung der Bekanntgabe“ weiterer Umstände Bezug genommen wird, wird damit - schon mangels jeglicher Ausführungen dazu, welche Rechtsfrage vom Verwaltungsgerichtshof insofern erstmals zu lösen wäre - eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht aufgezeigt. Soweit in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision auf eine „pflichtwidrige, generelle Unterlassung der Bekanntgabe“ weiterer Umstände Bezug genommen wird, wird damit - schon mangels jeglicher Ausführungen dazu, welche Rechtsfrage vom Verwaltungsgerichtshof insofern erstmals zu lösen wäre - eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht aufgezeigt.

1 1 In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen. In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 3, VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

Wien, am 28. Februar 2023

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022100028.L01

Im RIS seit

13.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at